



**BÜTSCHWIL  
GANTERSCHWIL**

DAS DORF DER DÖRFER

---

**Tarif über Gebühren und Entschädigungen  
zum Feuerschutz**

---

# Tarif über Gebühren und Entschädigungen zum Feuerschutz

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil (GO) sowie in Ausführung von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; FSG) und Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; VGTE) folgenden Tarif:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieser Tarif regelt die Gebühren und Entschädigungen des Kaminfegers und besonderer Dienstleistungen der Feuerwehr gestützt auf das Feuerschutzgesetz und die Feuerschutzverordnung sowie das Feuerschutzreglement.

## II. Brandschutz

### Gebühren für brandschutz-technische Bewilligungen und Kontrollen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gebühren für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach dem Anhang 1 der VGTE.

### Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers a) Grundsatz

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers berechnet sich nach dem Entschädigungsansatz je Minute multipliziert mit dem anrechenbaren Aufwand in Minuten.

<sup>2</sup> Der anrechenbare Aufwand setzt sich zusammen aus dem Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 und dem Aufwand nach Zeitzuschlägen nach Bst. B des Anhangs 1 dieses Tarifs.

<sup>3</sup> Der Entschädigungssatz je Minute entspricht dem Betrag nach Bst. C des Anhangs 1 dieses Tarifs.

### b) Grundaufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup> Der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Tarifs gilt pauschal ab:

- a) Arbeitsweg;
- b) Reinigungsanzeige;
- c) Arbeitsvorbereitung und -anweisungen;
- d) Meldewesen;
- e) Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen;
- f) Abrechnung und Inkasso;
- g) Arbeitspausen;
- h) persönliche Reinigung der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

<sup>2</sup> Der Grundaufwand wird einmal pro Haushalt erhoben.

<sup>3</sup> Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, entspricht der Grundaufwand einer Richtzeit von 5 Minuten je Einzelfeuerung, wenigstens aber dem Wert nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Erlasses.

#### **c) Zeitzuschläge**

##### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Zeitzuschläge richten sich nach Bst. B des Anhangs 1 dieses Tarifs.

<sup>2</sup> Wird die Richtzeit aus Gründen, die in der Anlage, deren Benutzung oder deren Umgebung liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über – oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet.

#### **d) ausserordentlicher Aufwand**

##### **Art. 6**

Kann die ordentlich angekündigte Kontrolle oder Reinigung aus Verschulden der Eigentümer- oder Nutzerschaft nicht erfolgen, kann der Grundaufwand nach Bst. A des Anhangs 1 dieses Tarifs abgerechnet werden.

#### **e) Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit**

##### **Art. 7**

<sup>1</sup> Werden Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erbracht, gelten folgende Zuschläge:

- a) bei Überzeit (18.00 Uhr bis 20.00 Uhr und 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung;
- b) bei Samstags- und Nachtarbeit (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung;
- c) bei Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung.

#### **f) Arbeitsrapport**

##### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Kaminfegerin oder der Kaminfeger erstellt einen Arbeitsrapport nach Art. 8 VGTE.

### **III. Schadenbekämpfung**

#### **Grundsatz**

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsatzkosten der Feuerwehr richtet sich nach dem Anhang 3 VGTE.

<sup>2</sup> Bei Kleinereignissen kann die Entschädigung reduziert oder erlassen werden.

<sup>3</sup> Für Dienstleistungen nach Art. 25 FSG wird Anhang 3 der VGTE angewendet.

## Anhang 1

---

Entschädigungen Kaminfegerwesen:

<b>A</b>	<b>Grundaufwand</b>	17 Minuten
<b>B</b>	<b>Zeitzuschläge</b>	
<b>1</b>	<b>Zentralheizung</b>	
1.1	Öl- und Gasfeuerung	
	Heizkesselleistung in kW	Richtzeit in Minuten
	bis 30	50
	30,1 bis 40	60
	40,1 bis 50	65
	50,1 bis 60	70
	60,1 bis 70	75
	70,1 bis 80	80
	80,1 bis 90	85
	90,1 bis 100	90
	100,1 bis 150	110
	150,1 bis 200	125
	200,1 bis 250	140
	250,1 bis 300	155
	300,1 bis 350	170
	350,1 bis 400	180
	400,1 bis 450	190
	450,1 bis 500	200
	über 500	nach Aufwand
1.1.1	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten	
	bis 5	in der Richtzeit Heizkesselleistung
	ab 6	inbegriffen
		10 Prozent der Richtzeit Heiz-
		kesselleistung
1.1.2	Zuschlag für Anlagen mit Brennwerttechnik	Richtzeit in Minuten
	Brennwerttechnik allgemein	25
	Demontage und Montage von Wärmetauschern nach-	30
	geschaltete luft- oder wassergeführte Wärmetauscher	20
1.1.3	Zuschlag für Nassreinigung (einschliesslich zeitlichen	50 Prozent der Richtzeit Heiz-
	Mehraufwands, Material und Entsorgungskosten)	kesselleistung
1.2	Feststoff-Zentralheizung	nach Aufwand
1.3	Reinigung von Filter- und Hebeanlagen	nach Aufwand
<b>2</b>	<b>Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen</b>	Richtzeit in Minuten
	<b>einschliesslich drei interne Züge</b>	
	bis 20 kW	45
	ab 20,1 kW	55
	Zuschlag für jeden weiteren Zug oder weitere Einbauten	4
	und dergleichen	
<b>3</b>	<b>Holz-Speicherofen, Sitzofen und ähnliche Anlagen</b>	Richtzeit in Minuten
	Grundansatz einschliesslich 1 Zug	12

	Zuschlag für jeden weiteren Zug oder Einbauten wie Bratofen und dergleichen	4
<b>4</b>	<b>Holzkochherd ohne Heizwassereinsatz</b> bis 30 dm <sup>2</sup> Herdoberfläche Zuschlag für jede weitere 10 dm <sup>2</sup> oder Einbauten und dergleichen	Richtzeit in Minuten 18 4
<b>5</b>	<b>Atmosphärischer Ölofen, Verdampferansätze und ähnliche Anlagen ohne Heizwassereinsatz</b> bis 10 kW, 1 Brenner ab 10,1 kW, 1 Brenner Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung Verbrennungsluftventilator	Richtzeit in Minuten 20 25 5 10
<b>6</b>	<b>Cheminée, Cheminéeofen, Pelletofen, Satelliten- und Hypokausten-Feuerung, Kalt-Rauchkammer und ähnliche Anlagen</b>	nach Aufwand
<b>7</b>	<b>Abgasanlage und Verbindungswege</b>	
7.1	Zentralfeuerung Bei Zentralfeuerungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und Verbindungswege bis 3 m Länge in der entsprechenden Richtzeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziff. 7.4 abgerechnet.	
7.2	Übrige Abgasanlagen bis 9 m Länge 9,01 bis 15 m Länge ab 15,01 m Länge	Richtzeit in Minuten 12 16 20
7.3	Spezielle Reinigungsarbeiten wie Ausbrennen, und dergleichen	nach Aufwand
7.4	Verbindungswege von Einzelfeuerstellen bis 5 m Länge 5,01 bis 8 m Länge ab 8,01 m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge) Zuschlag für Aufsatz	Richtzeit in Minuten 6 10 nach Aufwand 6
<b>8</b>	<b>Gewerblich genutzte Feuerungsanlagen, die nicht der Raumheizung dienen</b>	nach Aufwand
<b>9</b>	<b>Kontrollarbeiten ohne Reinigungsbedarf</b>	nach Aufwand
	10 Entsorgung von Feststoffen bis 5 kg ab 5 kg	Richtzeit in Minuten 4 nach Aufwand
<b>10</b>	<b>Administration (ohne Mehrwertsteuer)</b>	
10.1	Rapportwesen Brandschutz- und Reinigungsregister wenn Brandschutzmängel entsprechend rapportiert werden muss (Kostentragung Gemeinde mit der Möglichkeit zur Weiterverrechnung an den Anlagebesitzer)	Fr. 40.00

10.2	Meldung von verweigeren oder nicht durchführbaren Reinigungs- und Kontrolltätigkeiten (Kostentragung Gemeinde mit der Möglichkeit zur Weiterverrechnung an den Anlagebesitzer)	Fr.	40.00
10.3	Vereinbarung mit Anlagebesitzern bezüglich Verlängerung der Kontroll- und Reinigungsintervalle (Kostentragung Anlagebesitzer)	Fr.	40.00
10.4	Nachführung des Brandschutz- und Reinigungsregisters von Anlagen, welche durch einen Drittkaminfeger kontrolliert bzw. gereinigt werden (pro Rapport) (Kostentragung durch die Gemeinde)	Fr.	10.00
<b>C</b>	<b>Entschädigungsansatz (ohne Mehrwertsteuer)</b>		
	Meister und Fachkraft, je Minute anrechenbarer Aufwand	Fr.	1.36

## IV. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

#### Art. 10

Der Tarif über Gebühren und Entschädigungen zum Feuerschutz tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

### Aufhebung bisheriges Recht

#### Art. 11

Der Gebührentarif für die Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 27. September 2022, überarbeitet am 6. Juni 2023, wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 27. Mai 2025.

### Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil



Hans Städler  
Gemeindepräsident



Corinne Wagner  
Ratsschreiberin